



Gemeinde Neunkirch

Verordnung Parkgebühren

vom 25. August 2020

Inhalt

Art. 1	Bereich / Parkzeiten	2
Art. 2	Parkgebühren allgemein.....	2
Art. 3	Parkgebühren mit Anschluss an öffentlichen Verkehr (Park & Ride).....	2
Art. 4	Gebührenfrei.....	2
Art. 5	Bewilligungen ohne zeitliche Einschränkungen	2
Art. 6	Bezahlung.....	2
Art. 7	Kontrolle und Busseneinzug.....	3
Art. 8	Inkrafttreten.....	3

Der Gemeinderat Neunkirch, gestützt auf

- *Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)*
- *Art. 107 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) Ordnungsbussenverordnung*
- *Art. 13, Art. 14 und Art. 18 des kantonalen Strassengesetzes sowie § 5b der kantonalen Strassenverkehrsordnung*
- *Polzeiverordnung Gemeinde Neunkirch vom 29.11.2002*
- *Verordnung für die Benützung von öffentlichem Grund inkl. Gebühren*
- *Parkierungsreglement Gemeinde Neunkirch vom 30.11.2018*
- *Vereinbarung Haus der Medizin Klettgau (HdMK) vom 15.07.2019*

beschliesst folgende Verordnung zu den Parkgebühren:

Art. 1 Bereich / Parkzeiten

Zone Bahnhof West:

maximale Parkzeit:	uneingeschränkt
Gebührenpflicht:	Montag bis Samstag 08.00 bis 18.00 Uhr ausgenommen Sonntag und gesetzliche Feiertage
Gebührenpflicht nächtliches Dauerparkieren:	Montag bis Sonntag 24.00 bis 08.00 Uhr

Art. 2 Parkgebühren allgemein

<u>auf allen Parkplätzen, ausgenommen Art. 4</u>	<u>Gebühr</u>	
pro Stunde (Automat)	CHF	0.50
pro Tag (Automat)	CHF	5.00

Art. 3 Parkgebühren mit Anschluss an öffentlichen Verkehr (Park & Ride)

P&R Parkkarten (gilt auch für das nächtliche Dauerparkieren)

pro Tag	CHF	5.00
Pro Monat	CHF	40.00
Pro Jahr	CHF	400.00

Bezug der Park & Ride-Parkkarten bei der Gemeindeverwaltung

Art. 4 Gebührenfrei

Behindertenparkplätze mit Gehbehindertenkarte und Rotkreuzfahrerkarte.

Art. 5 Bewilligungen ohne zeitliche Einschränkungen

Parkbewilligungen, die durch Haus der Medizin Klettgau ausgestellt sind (maximal 56 Bewilligungen), sind auf dem ganzen Areal gültig, ausgenommen Park & Ride.

Art. 6 Bezahlung

Bargeld am Automat:

- Münzen CHF 0.10; 0.20; 0.50; 1.00; 2.00; 5.00
- Münzen Euro 0.10; 0.20; 0.50; 1.00; 2.00
- Wechselkurs 1:1

Elektronische Bezahlung mit:

- Parkingpay (auch online-Bezug von P&R Tickets möglich)
- TWINT
- EasyPark

Art. 7 Kontrolle und Busseneinzug

Für den Vollzug des Ordnungsbussengesetzes im Bereich des ruhenden Verkehrs im Gemeindegebiet ist das kommunale Polizeiorgan zuständig.

Die Kontrolle des nächtlichen Dauerparkierens erfolgt über die vom Gemeinderat ernannte Privatperson.

Der Busseneinzug erfolgt durch die Gemeinde.

Art. 8 Inkrafttreten

Die Verordnung wurde vom Gemeinderat beschlossen am 25. August 2020 und ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Diese Verordnung tritt per 1. Oktober 2020 in Kraft.